

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts  
Mitglied der World Medical Association

Bundesministerium für  
soziale Sicherheit, Generationen und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

**GZ: 40.101/17-1/03**

Unser Zeichen: Mag. Wa/bw  
2784/2003

Ihr Schreiben vom: 25.9.2003

Wien, am 29.10.2003

**Betrifft: Entwurf der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer dankt für die Einladung zur Stellungnahme zur im Betreff angeführten Thematik und führt dazu wie folgt aus:

Wie schon in unserer Stellungnahme vom 8. April 2003 ausgeführt, wird die Intention des Entwurfes der Art.15a-Vereinbarung grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch nochmals auf die Problematik der Medikamentenverordnung bzw. -verabreichung hingewiesen, die nach § 2 Ärztegesetz 1998 eine ärztliche Tätigkeit darstellt. In diesem Zusammenhang wäre im Artikel 7 der im Entwurf vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe zu ergänzen, dass die Verabreichung von Arzneimitteln nur nach ärztlicher Anordnung erfolgen darf. In der Anlage 2 „Ausbildungsmodul - Unterstützung bei der Basisversorgung ist daher die Formulierung „Verabreichung von Arzneimitteln“ durch die Formulierung „Verabreichung von ärztlich verordneten Arzneimitteln“ zu ersetzen.

In diesem Sinne ersucht die Österreichische Ärztekammer um Berücksichtigung der angeführten Einwände.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Reiner Brettenthaler eh.  
Präsident